

+41 52 632 77 22  
[REDACTED]

EINSCHREIBEN  
[REDACTED]

## Verfügung

vom 31. Januar 2023

In Sachen

[REDACTED]

Gesuchsteller,

betreffend

datenschutzrechtliches Auskunftsbegehren beim Arbeitsamt vom 9. Januar 2023

wird

den Akten

e n t n o m m e n :

I.

1. Der Gesuchsteller stellte mit E-Mail vom 30. August 2022 bei der kantonalen Amtsstelle KAST ein Begehren um Akteneinsicht. Mit Einschreiben vom 13. September 2022 erhielt der Gesuchsteller die entsprechenden Akten.
2. Mit E-Mails vom 21. Dezember 2022 ersuchte der Gesuchsteller um erneute Akteneinsicht inklusive derjenigen betreffend Entbindung Amtsgeheimnis (Strafverfahren). Am 22. Dezember 2022 wurde dieses Begehren mit Einschreiben der Stabsstelle Recht des Arbeitsamtes beantwortet.

3. Das Auskunftsbegehren gemäss Art. 8 Datenschutzgesetz überbrachte der Gesuchsteller am 9. Januar 2023 persönlich und übermittelte dieses gleichentags auch per E-Mail. Mit Einschreiben vom 13. Januar 2023 wurde der Erhalt formell bestätigt.

## II.

### **in Erwägung gezogen:**

1. Kantonale Behörden unterstehen, auch wenn sie Bundesrecht vollziehen, bei der Datenbearbeitung dem kantonalen Datenschutzrecht. Sie gewähren auf Gesuch hin Einsicht in amtliche Akten, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen oder spezialgesetzliche Regelungen entgegenstehen und es sich nicht um rein behördeninterne Elemente des Meinungsbildungsprozesses handelt.
2. Das kantonale Datenschutzgesetz findet keine Anwendung auf hängige Verfahren in der Strafrechtspflege (Art. 3 Abs. 2 DSG). Für laufende Strafverfahren ist das datenschutzrechtliche Auskunftsrecht daher ausgeschlossen.

## III.

### **verfügt:**

1. Dem Gesuchsteller wird Einsicht in sämtliche im Bereich Arbeitslosenversicherung vorhandenen Akten, welche nicht das laufende Strafverfahren betreffen oder der internen Meinungsbildung dienen, gewährt.
2. Die Akteneinsicht erfolgt durch Zustellung eines Ausdrucks sämtlicher Akten gemäss Dispositiv-Ziffer 1.
3. Es werden keine Kosten erhoben.
4. Gegen die vorliegende Verfügung kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und unterschrieben sein. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen (vgl. Art. 16 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. September 1971, SHR 172.200).

5. Mitteilung an:

- [REDACTED], unter Beilage eines Ausdrucks sämtlicher Akten gemäss Dispositiv-Ziffer 1 (Einschreiben)

Arbeitsamt

Der Dienststellenleiter:



B [REDACTED]